**Argumentarium Zur ZTG-Novelle 2019**

**Worum geht es?**

Aufgrund eines EuGH-Urteils gegen Österreich im Jahr 2019 ist derzeit ein Entwurf des ZTG in Begutachtung, der das Urteil umsetzen soll.

Im Folgenden wird erläutert, dass der vorliegende Gesetzesentwurf eine Übererfüllung des EuGH-Urteils zur Folge hätte, die eine Unterwanderung der Unabhängigkeit der ZiviltechnikerInnen ermöglichen würde. Ebenfalls wird dargelegt, wie eine Lösung aussehen und allenfalls vorgebrachte Gegenargumente entkräftet werden könnten.

**Unabhängigkeit der ZiviltechnikerInnen**

ZiviltechnikerInnen haben als mit öffentlichem Glauben versehene Personen eine besondere Vertrauensfunktion gegenüber Ihren KlientInnen (Erstellung von öffentlichen Urkunden, Behördenverfahren, Kontrollfunktionen, etc.) und sie haben verantwortungsvolle, oft im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeiten zu erfüllen.

Sie haben u.a. für die

* **Sicherheit** von Gebäuden und Infrastruktur zu sorgen und
* sind somit für das **Leben und die Gesundheit von Menschen** verantwortlich.

Die Unabhängigkeit der ZiviltechnikerInnen von Herstellerinteressen und Monopolisten ist daher der Garant für die hohe Qualität, die in diesen Bereichen geleistet wird. ZiviltechnikerInnen arbeiten ausschließlich im Interesse und zum Schutze ihrer KundInnen und der Allgemeinheit.

**Problem:**

Die Europäische Kommission fordert seit Jahren eine Liberalisierung der Beteiligungsbeschränkungen an Ziviltechnikergesellschaften.

Zwar ist es durch das Verhandlungsgeschick des BMDW und mit Unterstützung durch die Kammer gelungen, dass die Kapitalbeteiligung der ZT an einer ZT-Gesellschaft grundsätzlich mindestens 50% betragen muss und damit der maßgebliche Einfluss der ZT erhalten bleibt. Jedoch bietet der vorliegende Entwurf ein **Schlupfloch**, sodass diese Mindest-Kapitalbeteiligung unterwandert werden kann!

**Übererfüllung:**
Neben den bisherigen und „reinen ZT-Gesellschaften“ sieht der Gesetzesentwurf die Schaffung einer neuen Gesellschaftsform vor: die „interdisziplinäre ZT-Gesellschaft“. Auch in dieser Gesellschaft dürfen sich Berufsfremde bis zu 50% beteiligen.

Wenn sich aber nun interdisziplinäre ZT-Gesellschaften mit facheinschlägiger Ausführungsberechtigung an „reinen“ ZT-Gesellschaften beteiligen können sollen, wird der Verhandlungserfolg (nämlich das Halten des 50%-Anteils durch ZiviltechnikerInnen) wieder ad absurdum geführt.

Durch Verschachtelungskonstrukte wäre es zukünftig möglich, den Anteil der ZiviltechnikerInnen an den „klassischen“ ZT-Gesellschaften derart zu reduzieren, dass man nicht mehr von einer ZT-Gesellschaft sprechen könnte. Ohne eine Beschränkung der Mehrheitsbeteiligung Berufsfremder ist die Entscheidung von Berufsberechtigten in fachlichen Fragen und damit die Unabhängigkeit und Objektivität der Berufsausübung de facto nicht gewährleistet.

**Lösung: *Interdisziplinäre Gesellschaften dürfen sich nicht an „reinen“ ZT-Gesellschaften beteiligen.***

**Mögliche Gegenargumente und ihre Widerlegung**

**Entspricht nicht dem EuGH-Urteil?**

Die vorgeschlagene Lösung entspricht aus folgenden Gründen sehrwohl dem EuGH-Urteil:

* Der **EuGH hat in seinem Urteil** (C-209/18) vom 29.7.2019 abermals die Ziele des **Schutzes von Dienstleistungsempfängern** und der Sicherstellung der Dienstleistungsqualität **als zwingende Gründe des Allgemeininteresses** anerkannt, die eine **Beschränkung** der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen können.
* Der Gerichtshof räumt auch ein, dass die Gewährleistung der **Objektivität und Unabhängigkeit des Berufsstandes** sowie die Sicherstellung von Rechtssicherheit in Zusammenhang mit den genannten Zielen stehen (Urteil vom 29.7.2019, C-209/18, Europäische Kommission/Republik Österreich, Rz. 87).
* Im Fall der Ziviltechnikertätigkeiten sind auch weitere zwingende Gründe des Allgemeininteresses berührt, allen voran Sicherheit, Leben und Gesundheit von Menschen, aber auch die Erhaltung des kulturellen und historischen Erbes und des Umweltschutzes (Urteil vom 4.7.2019, C-377/17, Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland, Rz, 71): „*Was die Ziele des Erhalts der Baukultur und des ökologischen Bauens anbelangt, können diese mit den allgemeineren Zielen der Erhaltung des kulturellen und historischen Erbes und des Umweltschutzes verknüpft werden, die ebenfalls zwingende Gründe des Allgemeininteresses darstellen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 26. Februar 1991, Kommission/Frankreich, C‑154/89, EU:C:1991:76, Rn. 17, und vom 14. Dezember 2004, Kommission/Deutschland, C‑463/01, EU:C:2004:797, Rn. 75).“*

Um die angeführten Schutzziele zu erreichen, müssen unter allen Umständen die unabhängige Entscheidungsmöglichkeit und die Unparteilichkeit von ZiviltechnikerInnen erhalten bleiben!

**Gesellschaftsverträge können das auch regeln, warum muss es das Gesetz tun?**Die gesetzliche Regelung, wonach über fachliche Fragen der Berufsausübung ausschließlich Gesellschafter mit entsprechender Befugnis entscheiden, bietet für sich alleine **keine gleichwertige Garantie.** Auch sonstige gesellschaftsrechtliche Verhaltensregeln bieten keinen wirksamen Umgehungsschutz:

* Verstoßen die Gesellschafter gegen diese Bestimmung, ist ein Beschluss nicht unwirksam, sondern muss **vor Gericht angefochten werden**. Derartige Anfechtungsverfahren sind langwierig und mit erheblichen Kosten verbunden, die von der Gegenseite auch nicht vollkommen ersetzt werden. Daraus ergibt sich, dass Anfechtungsverfahren des Öfteren nicht geführt werden, weil es die **Kostenbelastung** nicht zulässt.

Von Kapitalinteressen gesteuerte Entscheidungen werden also nicht verhindert, sondern können allenfalls **nachträglich** angefochten werden. **Die Rechtsdurchsetzung ist zeitaufwändig und kann hohe Prozesskosten zur Folge haben.**

* **Etikettenschwindel**: Wenn in einer Gesellschaft mehr als die Hälfte des Kapitals von Nicht-Ziviltechnikern (natürlichen Personen oder Gesellschaften) gehalten wird, handelt es sich nicht mehr um eine Ziviltechnikergesellschaft, weil die Ziele der Gesellschaft und der Weg zur Erreichung dieser Ziele nicht mehr ausschließlich durch ZiviltechnikerInnen bestimmt werden können, sondern die Interessen der Kapitalgeber befriedigt werden müssen. Deshalb besteht die Gefahr, dass Geschäftsführer z.B. von Investoren durch gesetzwidrige Weisungen oder die Androhung der Abberufung unter Druck gesetzt werden und daher zu sachwidrigen Entscheidungen gezwungen werden.
* ZiviltechnikerInnen haben **ausschließlich die Interessen ihrer Auftraggeber** zu vertreten und tun dies auch in ihrem eigenen Interesse, um weitere Aufträge zu erhalten. Investoren hingegen haben per se vorrangig zum Ziel, hohe Renditen von der Gesellschaft zu lukrieren. Dieses Ziel steht den Interessen der KlientInnen und KonsumentInnen, die diese Renditen letztlich mitfinanzieren, häufig entgegen. Auch wenn ZiviltechnikerInnen ebenfalls das Ziel verfolgen, Gewinne zu erzielen, ist davon auszugehen, dass sie nicht nur aus rein wirtschaftlichen Zwecken tätig werden. Durch ihr Berufsrecht und ihre standesrechtlichen Verpflichtungen steht **keine** Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund. Zudem kann ein Verstoß gegen einschlägige Rechtsnormen zu einer Aberkennung der Befugnis und einem Verlust der beruflichen Existenz führen. Für berufsfremde Personen besteht hingegen **nur das Risiko eines Investitionsverlusts**. Vor diesem Hintergrund ist die Gefahr der Nichteinhaltung berufsrechtlicher Vorschriften (und damit verbunden eine Gefährdung von Sicherheit, Leben und Gesundheit der Bevölkerung) durch Nicht-Ziviltechniker ungleich höher.

**Standesregeln als geeignete Alternative?**

Zur vertraglichen Verpflichtung der Berufsfremden, die Standesregeln einzuhalten, ist festzuhalten, dass Berufsfremde nicht Mitglieder der Berufskammern sind und somit gegen diese bei Verstoß gegen die Standesregeln auch kein Disziplinarverfahren durchgeführt werden kann.

Die Einhaltung der Standesregeln könnte somit allenfalls von der Geschäftsführung auf Basis des Gesellschaftsvertrages zivilrechtlich durchgesetzt werden. Die über die Kapitalmehrheit verfügenden Berufsfremden werden der etwaigen Einleitung eines zivilgerichtliches Verfahrens gegen die eigenen Interessen aber kaum zustimmen.

**Beispiele:**

Beispiel: Ein Produkthersteller (Ziegel-, Fensterproduzent) hält die Mehrheit an einer ZT-Gesellschaft. Dieser gibt die strategisch-wirtschaftliche Ausrichtung vor und bestimmt, dass seine Produkte in der Planung zu verwenden sind. Der Ziviltechniker kann das Projekt somit nicht mehr im Sinne der Auftraggeberinteressen und der Dienstleistungsqualität optimieren, weil er z.B. für das zu planende Hochhaus nicht Beton, sondern Ziegel oder statt Kunststofffenstern Aluminiumfenster vorsehen muss.

Beispiel: Die berufsfremden Mehrheitseigentümer möchten den Markt in einem bestimmten Bereich erobern und daher Projekte zu Dumpingpreisen anbieten. Die ZiviltechnikerInnen wären gezwungen, sich dieser Ausrichtung zu beugen. Die hohe Dienstleistungsqualität könnte unter diesen Umständen nicht mehr gewährleistet werden.

**Es gibt daher kein gelinderes Mittel, das auch nur annähernd gleich geeignet wäre, die Schutzziele zu erreichen. Die Sicherstellung der Mindest-Kapitalbeteiligung von ZiviltechnikerInnen in Gesellschaften, unabhängig von deren Konstellationen, ist bereits das gelindeste Mittel.**